

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Oktober 1933.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 294) Erstes Kirchengesetz zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche.
295) Zweites Kirchengesetz zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche.
-

Bekanntmachungen:

294)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Erstes Kirchengesetz vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche.

§ 1.

Alle nach dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landesuperintendenten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1932 — Kirchl. Amtsblatt, Seite 80 f. — dem Oberkirchenrat, den Geistlichen der Propstei und den Landesuperintendenten obliegenden Verrichtungen übt der Landeskirchenführer aus nach Anhörung des Oberkirchenrats. Das gleiche gilt für Anordnungen aus § 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1928 über die Verpflichtung zur Verwaltung unbesezier Pfarren.

§ 2.

Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann unter Zubilligung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden. Die Bestimmungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters — Kirchl. Amtsblatt 1924, Seite 170 — finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein Amt von

geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Diensteinkommen, unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten, gefallen lassen. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Geistliche (Beamte) seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen seiner bisherigen Stelle.

§ 4.

Geistliche und Kirchenbeamte, die nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jeder Zeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat und für die Deutsche Evangelische Kirche eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden.

§ 5.

Geistliche oder Kirchenbeamte, die nichtarischer Abstammung sind, oder die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, können in ein kirchliches Amt nicht berufen werden. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze.

§ 6.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Geistliche und Kirchenbeamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Geistliche oder Beamte der Kirche, des Reichs, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sind, oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gestanden haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 7.

Auf die Geistlichen und Beamten der Einzelkirchen, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände finden die Vorschriften der §§ 2—6 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften und für die Träger kirchlicher Ehrenämter gelten die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5 und 6 sinngemäß.

§ 9.

Alle Entscheidungen auf Grund von §§ 2—8 trifft der Landeskirchenführer unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Entscheidungen gemäß §§ 3—5 müssen spätestens am 31. März 1934 zugestellt sein.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Landeskirche außer Kraft, unbeschadet der Wirksamkeit aller bis dahin auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

Schwerin, den 30. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

295)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Zweites Kirchengesetz vom 10. Oktober 1933
zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche.**

§ 1.

Den Sitz der Landessynode bestimmt der Präsident der Landessynode jeweils bei deren Einberufung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 10. Oktober 1933 in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Landeskirche außer Kraft.

Schwerin, den 10. Oktober 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.



Seite 186

(leer)